

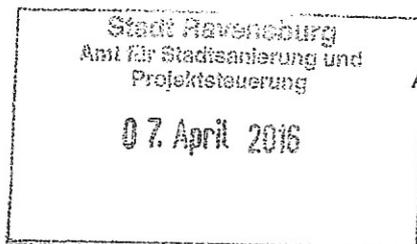


Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Stk
RPA

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Stadtverwaltung
Postfach 21 80
88191 Ravensburg



Tübingen 31.03.2016
Name Armin Adler
Durchwahl 07071 757-3255
Aktenzeichen 22-13/2521.2-21
(Bitte bei Antwort angeben)

~~Re~~ Bund-Länder-Sanierungs- und Entwicklungsprogramms (SEP) "Bahnstadt";
Abrechnung der SEP-Maßnahme
Schreiben vom 15.05.2015

Sehr geehrter Herr Woischwillat,

auf die oben genannte Abrechnung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme
„Bahnstadt“ im Rahmen des Bund-Länder-Sanierungs- und Entwicklungsprogramm
Programms (SEP) ergeht folgender

Bescheid:

- | | | |
|----|--|--------------------|
| 1. | Die Summe der Einnahmen wird auf | 12.586.977,74 Euro |
| | und die Summe der Ausgaben auf | 12.787.818,56 Euro |
| | festgesetzt. | |
| | Danach ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von | 200.840,82 Euro |
| | gerundet | 200.841,00 Euro. |
| 2. | Die mit den Bescheiden des Regierungspräsidiums
Tübingen bewilligten Finanzhilfen in Höhe von | 4.956.461,00 Euro |

davon Bundesfinanzhilfen in Höhe von	2.753.590,00 Euro
sowie Landesfinanzhilfen in Höhe von	2.202.871,00 Euro
werden zum Zuschuss erklärt.	

3 Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

I.

Die Stadt Ravensburg wurde im Programmjahr 2001 mit der Maßnahme „Bahnstadt“ in das SE-Programm aufgenommen. Der Stadt wurden zwischenzeitlich Fördermittel in Höhe von insgesamt 4.956.461,00 Euro, davon 2.753.590,00 Euro Bundes- und 2.202.871,00 Euro Landesfinanzhilfen, bei einem Förderrahmen von 8.260.767,00 Euro bewilligt.

Die Durchführung der städtebaulichen Erneuerung erfolgte im vollumfänglichen Verfahren.

Im Zuge des Auszahlungsverfahrens wurden der Stadt Fördermittel in Höhe von 4.956.461,00 Euro, davon 2.753.590,00 Euro Bundes- und 2.202.871,00 Euro Landesfinanzhilfen, ausbezahlt.

Die Fördermittel wurden als Vorauszahlungen unter dem Vorbehalt einer späteren Bestimmung bewilligt, ob sie als Darlehen oder als Zuschuss gewährt werden, durch andere Finanzierungsmittel zu ersetzen oder zurückzuzahlen sind.

Die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme wurde durchgeführt und ist abgeschlossen. Die Abrechnung wurde von der Stadt mit Schreiben vom 15.05.2015 vorgelegt.

II.

Grundlage für die abschließende Entscheidung über die Förderung der Maßnahme bildet nach Abschnitt D der Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR) die Abrechnung der Sanierungsmaßnahme.

Im Rahmen der Abrechnung wurde von einer nochmaligen Prüfung der in den Auszahlungsanträgen eingestellten Einnahmen und der zur Förderung angemeldeten Ausgaben abgesehen. Von der Förderfähigkeit der angemeldeten Kosten sowie der Sanierungsbedingtheit und Vollständigkeit der mitgeteilten Einnahmen wird ausgegangen. Auf die Erklärung der Stadt sowie die Bestätigung in der Abrechnung, wonach

- alle Bemerkungen des Regierungspräsidiums zu den Auszahlungsanträgen der Sanierungsmaßnahme erledigt;
- alle Vorbehalte zu den Ausgaben- und Einnahmenpositionen ausgeräumt;
- alle geleisteten Abschlagszahlungen abgerechnet;
- alle mit dem vorläufigen Fördersatz geförderten Einzelmaßnahmen abgerechnet worden sind und
- seitens der Stadt keine sonstigen förderrechtlichen Probleme zur Klärung offen stehen

wird insoweit Bezug genommen.

Auf der Grundlage der vorgelegten und geprüften Abrechnung betragen die

Einnahmen (einschließlich der ausbezahlten Fördermittel und der Komplementärmittel der Stadt)	12.586.977,74 Euro
und die Ausgaben	12.787.818,56 Euro.
Dies ergibt einen Fehlbetrag von gerundet	200.841,00 Euro.

Die bewilligten Finanzhilfen in Höhe von 4.956.461,00 Euro, davon 2.753.590,00 Euro Bundes- und 2.202.871,00 Euro Landesfinanzhilfen, werden zum Zuschuss erklärt.

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets ist noch aufzuheben.

III.

Gemäß § 10 Absatz 2 LGebG sind Verwaltungsgebühren für diesen Bescheid nicht zu erheben.

IV.

Gegenstände, die mit der Zuwendung erworben oder hergestellt worden sind, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden. Auf die den Zuwendungsbescheiden beigegeführten Nebenbestimmungen für die Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (NBestStädtebau) wird insoweit Bezug genommen. Auf die Mitteilungspflichten der Stadt wird hingewiesen.

Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft behält sich vor, Inhalte des Abschlussberichts zur öffentlichen Darstellung der Programme der städtebaulichen Erneuerung zu verwenden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts eingereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen


Adler